

eurex bonds

Geschäftsbedingungen für die Teilnahme und den Handel an Eurex Bonds

Release Datum: 1. Juni 2004

Inhaltsverzeichnis

1. ABSCHNITT: ALLGEMEINE BEDINGUNGEN 3

§ 1 GELTUNGSBEREICH 3
§ 2 ÄNDERUNGEN UND ERGÄNZUNGEN 3
§ 3 MARKTMODELL 3

2. ABSCHNITT: TEILNAHMEBEDINGUNGEN ZUM HANDEL AN EUREX BONDS 4

§ 4 ALLGEMEINE TEILNAHMEVORAUSSETZUNGEN 4
§ 5 RÜCKGABE, AUSSETZUNG UND KÜNDIGUNG DER TEILNAHMEBERECHTIGUNG 5
§ 6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MARKTTEILNEHMER 6
§ 7 MARKET MAKER 6

3. ABSCHNITT: PRODUKTE UND SEGMENTIERUNG 7

§ 8 DEUTSCHE STAATSANLEIHEN 7
§ 9 ANLEIHEN VON SUPRANATIONALEN INSTITUTIONEN UND STAATLICH GARANTIERTE ANLEIHEN (AGENCIES) ... 8
§ 10 ANLEIHEN VON HYPOTHEKENBANKEN, ÖFFENTLICH-RECHTLICHEN KREDITANSTALTEN (PFANDBRIEFE) UND DEUTSCHEN BUNDESLÄNDERN (LÄNDERANLEIHEN) 8
§ 11 BASISINSTRUMENTE 9

4. ABSCHNITT: HANDELSVORSCHRIFTEN 10

§ 12 HANDELSTAGE UND HANDELSZEITEN 10
§ 13 ABLAUF DES HANDELS FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN UND BASISINSTRUMENTE 10
§ 14 AUFTRAGSARTEN 11
§ 15 AUFTRAGSBUCH 12
§ 16 PRE-ARRANGED-TRADE-FUNKTIONALITÄT 13
§ 17 PREISDARSTELLUNG UND PREISABSTUFUNGEN 13
§ 18 VERBINDLICHKEIT VON GESCHÄFTEN UND REGELUNG VON FEHLERHAFTEN EINGABEN 14
§ 19 ZUSTANDEKOMMEN VON GESCHÄFTEN UND CLEARING 15
§ 20 HANDELSAUSSCHLUSS BEI VERZUG 15
§ 21 AUSSETZUNG DES HANDELS 16
§ 22 MARKTÜBERWACHUNG 16
§ 23 MAßNAHMEN BEI PFLICHTVERLETZUNGEN DER MARKTTEILNEHMER 17

5. ABSCHNITT: SCHLUSSBESTIMMUNGEN 18

§ 24 ENTSCHEIDUNGEN DER GESCHÄFTSFÜHRUNG 18
§ 25 ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND 18

ANHANG 19

1. HANDELSPARAMETER 19
2. FEHLERHAFTE EINGABEN (IN EURO) 19
3. BASISHANDEL 20
3.1 Der Cash Bond Teil 20
3.2 Der Futures Teil 21
4. UNVERZINSLICHE SCHATZANWEISUNGEN (BUBILLS) 23

1. Abschnitt: Allgemeine Bedingungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die folgenden Bedingungen legen die Regeln für die Teilnahme und den Handel an Eurex Bonds für alle Teilnehmer an der elektronischen Handelsplattform von Eurex Bonds (im Folgenden als „Marktteilnehmer“ bezeichnet) fest, um einen ordnungsgemäßen Geschäftsablauf des außerbörslichen Marktsegments von Eurex Bonds für fest- und unverzinsliche Schuldverschreibungen (Schuldverschreibungen) und Basisinstrumente (im Folgenden insgesamt als „Produkte“ bezeichnet) zu gewährleisten. Die Bedingungen sind für alle Marktteilnehmer in der jeweils aktuellen deutschen Fassung verbindlich.

(2) Die Handelsplattform Eurex Bonds ermöglicht für die zugelassenen Marktteilnehmer neben dem außerbörslichen Handel in Schuldverschreibungen den außerbörslichen Handel der Preisdifferenz zwischen Deutschen Staatsanleihen und dem zugehörigen Future (Basis) durch die Nutzung eines elektronischen Handelssystems (das System).

§ 2 Änderungen und Ergänzungen

(1) Die folgenden Bedingungen werden von der Geschäftsführung der Eurex Bonds GmbH (im Folgenden als „Geschäftsführung“ bezeichnet“) erlassen. Die Geschäftsführung hat das Recht die Bedingungen von Zeit zu Zeit zu ändern oder zu ergänzen, sofern dies aufgrund der bestehenden Marktbedingungen erforderlich erscheint.

(2) Jegliche Änderungen werden den Marktteilnehmern mindestens 10 Handelstage vor deren verbindlicher Geltung bekannt gegeben, es sei denn, dass aufgrund besonderer Marktverhältnisse ein kurzfristiges Handeln der Geschäftsführung geboten ist.

(3) Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen werden von der Geschäftsführung auf elektronischem Weg durch Rundschreiben per E-Mail und durch Einstellung in das Internet (www.eurex-bonds.com) bekannt gegeben.

§ 3 Marktmodell

(1) Die Handelszeit an Eurex Bonds ist in drei aufeinander folgende Phasen aufgeteilt:

- die Vorhandelsphase
- die Haupthandelsphase
- und die Nachhandelsphase

Während der Handelsphasen können Aufträge und Quotes in das System eingegeben, geändert oder gelöscht werden. Die Handelszeit sowie der Beginn und das Ende der einzelnen Phasen wird für alle Produkte von der Geschäftsführung festgesetzt. Sie kann die Handelszeit sowie den Beginn der

einzelnen Phasen an einem Handelstag verlängern oder verkürzen, soweit dies zur Aufrechterhaltung geordneter Marktverhältnisse oder aus Gründen erforderlich ist, die ihre Ursache im System haben.

(2) Während der Vor- und Nachhandelsphase bleibt das Auftragsbuch geschlossen.

(3) An die Vorhandelsphase schließt sich die Haupthandelsphase an, während der Produkte fortlaufend gehandelt werden können.

(4) Nach Abschluss der Haupthandelsphase steht das System den Marktteilnehmern in der Nachhandelsphase weiterhin zur Vornahme von Eingaben zur Verfügung.

(5) Neben dem fortlaufenden Handel besteht mit der Pre-Arranged-Trade Funktionalität für alle Marktteilnehmer die Möglichkeit, außerhalb des Auftragsbuchs zwischen zwei Marktteilnehmern abgeschlossene Geschäfte in das System einzugeben und durch die Eurex Clearing AG clearen zu lassen.

2. Abschnitt: Teilnahmebedingungen zum Handel an Eurex Bonds

§ 4 Allgemeine Teilnahmevoraussetzungen

(1) Über die Teilnahme eines Unternehmens am Handel an Eurex Bonds entscheidet die Geschäftsführung.

(2) Anträge zum Abschluss eines Vertrags zum Erhalt einer Teilnahmeberechtigung müssen in schriftlicher Form an die Eurex Bonds GmbH gerichtet werden. Der Antrag muss Angaben darüber enthalten, ob das Unternehmen ausschließlich eine Berechtigung für den Handel in Schuldverschreibungen oder auch für den Handel in Basisinstrumenten erhalten soll.

(3) Eine Teilnahme am Handel von Schuldverschreibungen an Eurex Bonds kann nur erfolgen, wenn das antragstellende Unternehmen folgende Voraussetzungen erfüllt. Ein Unternehmen muss hierfür:

(a) im Besitz einer Eurex Bonds Clearing-Lizenz der Eurex Clearing AG, als „General Clearing Mitglied“ (GCM) oder als „Direct Clearing Mitglied“ (DCM), sein oder eine NCM-CM-Vereinbarung mit einem Institut abgeschlossen haben, das im Besitz einer entsprechenden Clearing-Lizenz der Eurex Clearing AG ist;

(b) über die notwendigen technischen und organisatorischen Clearing Vorrichtungen verfügen, so dass das Unternehmen in der Lage ist, die Schuldverschreibungen ordnungsgemäß abzuwickeln;

(c) Zugriff auf die technische Infrastruktur des elektronischen Handelssystems von Eurex Bonds haben;

(d) über ein haftendes Eigenkapital von mindestens 100 Millionen Euro verfügen, wobei es ausreichend ist, wenn sich dieses Eigenkapital aus der Summe aller Gesellschaften innerhalb des Konzerns ergibt, dem das Unternehmen angehört; oder als Mitglied der „Bietergruppe Bundesemissionen“ oder als Mitglied einer vergleichbaren nationalen Gruppe von „Primary

Dealers“ aufgeführt sein oder in den letzten zwölf Monaten einen aktiven Handel in Deutschen Staatsanleihen in Höhe von mindestens 50 Milliarden Euro nachweisen können; und

(e) ein Kreditinstitut oder eine Wertpapierfirma entsprechend der Definition in Art. 1 der Richtlinie 93/22/EWG des Rates über Wertpapierdienstleistungen sein.

(4) Unbeschadet der vorgenannten Voraussetzungen zur Teilnahme am Handel von Eurex Bonds erhalten die Bundesrepublik Deutschland, die Bundesbank, die Kreditanstalt für Wiederaufbau sowie andere, von der Geschäftsführung gesondert zu bestimmende Unternehmen und Institutionen den Status eines Marktteilnehmers mit der Berechtigung zur Teilnahme am Handel von Schuldverschreibungen, sofern sie die oben unter § 4 Absatz 3 (a), (b) und (c) genannten Voraussetzungen erfüllen.

(5) Für die Teilnahme am Handel von Basisinstrumenten an Eurex Bonds muss ein Unternehmen über die Voraussetzungen des § 4 Absatz 2 und 3 hinaus:

(a) zum Handel an der Eurex Deutschland zugelassen sein;

(b) an der Eurex Deutschland für die „Basis Trading Funktionalität“ und somit für den Basis Handel zugelassen sein;

(c) über die notwendigen technischen und organisatorischen Clearing-Vorrichtungen verfügen, so dass das Unternehmen in der Lage ist, das Basisgeschäft ordnungsgemäß abzuwickeln.

(6) Der Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen zur Teilnahme am Handel von Eurex Bonds obliegt dem Antragsteller. Die Marktteilnehmer sind verpflichtet, der Geschäftsführung jegliche Änderungen rechtlicher oder tatsächlicher Art, die zum Wegfall der Teilnahmevoraussetzungen führen können, unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Rückgabe, Aussetzung und Kündigung der Teilnahmeberechtigung

(1) Marktteilnehmer können jederzeit durch schriftliche Benachrichtigung der Geschäftsführung ihre Teilnahmeberechtigung am Handel von Eurex Bonds kündigen; die Kündigung wird drei Monate nach Eingang wirksam. Mit diesem Zeitpunkt erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten des Marktteilnehmers, in das System Aufträge oder Quotes einzustellen. Die Pflicht zur Erfüllung der abgeschlossenen Geschäfte des Marktteilnehmers bleibt bestehen.

(2) Die Geschäftsführung kann nach ihrem Ermessen die Teilnahmeberechtigung eines Marktteilnehmers jederzeit ohne vorherige Ankündigung fristlos kündigen oder die Teilnahmeberechtigung einseitig aussetzen, wenn sie davon Kenntnis erlangt, dass eine der unter § 4 aufgeführten Voraussetzungen bei einem Marktteilnehmer nicht mehr gegeben ist. Die Geschäftsführung kann die Teilnahmeberechtigung eines Marktteilnehmers unverzüglich aussetzen, wenn die Eurex Deutschland das Ruhen der Zulassung des Marktteilnehmers angeordnet hat. Die Rechte der Geschäftsführung zur Einschränkung, Aussetzung und Kündigung der Teilnahmeberechtigung nach § 23 bleiben hiervon unberührt.

(3) Im Falle einer Kündigung oder der Aussetzung der Teilnahmeberechtigung ist der betroffene Marktteilnehmer verpflichtet, alle seine Aufträge sowie Quotes zu löschen. Die Geschäftsführung wird in einem solchen Fall durch eine technische Sperre veranlassen, dass der betroffene Marktteilnehmer keine neuen Quotes oder Aufträge in das System einstellen kann. Die Pflicht zur Erfüllung der Geschäfte des Marktteilnehmers bleibt ungeachtet hiervon bestehen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Marktteilnehmer

Marktteilnehmer sind berechtigt, innerhalb ihrer Teilnahmeberechtigung limitierte Kauf- und/oder Verkaufsaufträge in eigenem Namen bezüglich aller an Eurex Bonds handelbaren Produkte in das System einzustellen.

§ 7 Market Maker

(1) Auf Vorliegen eines schriftlichen Antrags entscheidet die Geschäftsführung über die Ernennung eines Marktteilnehmers zum Market Maker in einem oder mehreren vom Marktteilnehmer gewählten Produktsegmenten. Der Antrag muss die gewählten Produktsegmente beinhalten. Die Geschäftsführung legt fest, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, für welche Produkte das Market Making durchgeführt wird und welchen einzelnen Market Makern diese zugeteilt werden. Zudem kann die Geschäftsführung festlegen, dass Market Maker für bestimmte durch die Geschäftsführung benannte Produkte die durch sie zu quotierenden Wertpapiere auswählen können (nachfolgend das „flexible Market Making“ genannt), um ihren von der Geschäftsführung festgelegten Verpflichtungen im Rahmen des Market Making gemäß Abs. 2 nachzukommen.

(2) Market Maker sind verpflichtet, in eigenem Namen und auf eigene Rechnung in den von Ihnen zu betreuenden Produkten gleichzeitig limitierte Aufträge für die Nachfrage- und Angebotsseite (Quotes) nach Maßgabe der Geschäftsführung in das System einzustellen. Market Makern ist es nicht möglich, einseitige Quotes in das System einzustellen. Darüber hinaus sind sie ebenso berechtigt, limitierte Aufträge in das System einzustellen.

Die Verpflichtung zur Einstellung von Quotes bestimmt sich wie folgt:

Der Market Maker hat für eine von der Geschäftsführung festgelegte Anzahl Stunden pro Tag (Quotierungsdauer) innerhalb der Handelszeit ein Mindestquotierungsvolumen für jeden Quote innerhalb einer maximalen Geld-/Brief-Spanne (Quotespread) für Schuldverschreibungen und Basisinstrumente zur Verfügung zu stellen. Die Gruppierung der einzelnen Wertpapiere in Abhängigkeit von ihrer Restlaufzeit und die jeweilige Bestimmung der Anforderungen für das Market Making werden durch die Geschäftsführung festgelegt.

Um zu überprüfen, dass der Market Maker seinen Verpflichtungen nachkommt, werden folgende Größen gemessen:

- Mindestquotierungsvolumen
- Maximaler Quotespread
- Quotierungsdauer

(3) Mindestvolumen, maximaler Quotespread und Quotierungsdauer werden von der Geschäftsführung festgelegt. Quotes sind nur für ein und denselben Handelstag gültig. In das Auftragsbuch kann pro Händleruntergruppe lediglich ein Quote pro Instrument eingegeben werden.

(4) Ein Market Maker kann seine Ernennung jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung rückgängig machen. Der Market Maker ist ab dem ersten Handelstag des Monats,

der auf den Zugang der Mitteilung folgt, nicht mehr den unter Absatz 2 festgelegten Pflichten unterworfen. Im Falle eines Wechsels des Produktsegments hat die Erklärung des Market Makers neben dem zurückgegebenen das neu gewählte Produktsegment zu enthalten. Der Wechsel des Produktsegments wird zu dem in Satz 2 bestimmten Zeitpunkt wirksam.

(5) Die Geschäftsführung kann einem Marktteilnehmer den Status eines Market Makers jederzeit fristlos entziehen, wenn der Market Maker auch nach einer schriftlichen Mahnung durch die Geschäftsführung nicht seinen Verpflichtungen nach Absatz 2 nachkommt.

3. Abschnitt: Produkte und Segmentierung

§ 8 Deutsche Staatsanleihen

(1) An Eurex Bonds werden nach Festlegung durch die Geschäftsführung und den nachfolgenden Bestimmungen fest- und unverzinsliche Deutsche Staatsanleihen gehandelt.

(2) Eine Zulassung zum Handel an Eurex Bonds erfolgt für diejenigen festverzinslichen Staatsanleihen, die folgende Kriterien erfüllen:

- Wertpapiere mit fixen Kupons
- Ausstehendes Volumen von mindestens vier Milliarden Euro

Diejenigen festverzinslichen Staatsanleihen, für welche ein Market Making durch Market Maker durchgeführt wird, müssen eine Restlaufzeit zwischen einem und fünfunddreißig (35) Jahren aufweisen und werden von der Geschäftsführung in verschiedene Gruppen aufgeteilt. Die Gruppierung der einzelnen Wertpapiere erfolgt in Abhängigkeit von der Restlaufzeit des Wertpapiers und der Lieferfähigkeit in die Eurex Kapitalmarkt Produkte Euro-Bund-, Euro-Bobl- und Euro-Schatz-Futures. Diejenigen Anleihen, die zum nächsten Fälligkeitstermin des entsprechenden Eurex-Kapitalmarkt-Futures lieferbar sind, werden standardmäßig als „Benchmark Bonds“ festgelegt. Die übrigen Anleihen werden als „Liquid Bonds“ definiert. Abweichungen von dieser Regel können durch die Geschäftsführung bestimmt werden. Die Berechnung der Restlaufzeit der Wertpapiere, die Einteilung der Wertpapiere in ihre Klassen und die Zuteilung auf die einzelnen Market Maker erfolgt durch die Geschäftsführung am Ende eines jeden Kalendermonats.

(3) Unverzinsliche Staatsanleihen werden als eigene Gruppe geführt und in Renditepunkten („yield terms“) gehandelt. Eine Zulassung zum Handel an Eurex Bonds erfolgt für diejenigen unverzinslichen Staatsanleihen, die folgende Kriterien erfüllen:

- Unverzinsliche Schatzanweisungen (Bubills)
- Laufzeit von 6 Monaten

- Ausstehendes Volumen von mindestens fünf Milliarden Euro

Market Making erfolgt für insgesamt vier unverzinsliche Staatanleihen, welche die Voraussetzungen gemäß Abs. 3 erfüllen und die jeweils längste Restlaufzeit aufweisen. Die Berechnung der Restlaufzeit der Wertpapiere, die Einteilung der Wertpapiere in ihre Klassen und die Zuteilung auf die einzelnen Market Maker erfolgt durch die Geschäftsführung am Ende eines jeden Kalendermonats.

(4) Für Wertpapiere, die nicht die Kriterien gemäß Abs. 2 bzw. die Kriterien gemäß Abs. 3 erfüllen, wird kein Market Making durchgeführt.

§ 9 Anleihen von supranationalen Institutionen und staatlich garantierte Anleihen (Agencies)

(1) An Eurex Bonds werden nach Festlegung durch die Geschäftsführung und den nachfolgenden Bestimmungen in Euro denominierte Schuldverschreibungen von supranationalen Institutionen (z.B. Europäische Investitionsbank) und staatlich garantierte Anleihen (z.B. Kreditanstalt für Wiederaufbau) gehandelt. Um zum Handel an Eurex Bonds aufgenommen zu werden, müssen die Anleihen folgende Kriterien erfüllen:

- Wertpapiere mit fixen Kupons
- Ausstehendes Volumen von mindestens zwei Milliarden Euro
- Girosammelverwahrfähig
- Mindestrating von entweder AA- von Standard&Poor‘s oder Aa3 von Moody’s

(2) Die Berechnung der Restlaufzeit der Wertpapiere und die Einteilung der Wertpapiere in ihre Laufzeitklassen erfolgt durch die Geschäftsführung am Ende eines jeden Kalendermonats. Alle zum Handel gemäß Abs. 1 zugelassenen Wertpapiere werden durch die Geschäftsführung für das flexible Market Making gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 freigeschaltet.

§ 10 Anleihen von Hypothekenbanken, öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten (Pfandbriefe) und deutschen Bundesländern (Länderanleihen)

(1) An Eurex Bonds werden nach Festlegung durch die Geschäftsführung und den nachfolgenden Bestimmungen ausgewählte in Euro denominierte Schuldverschreibungen, begeben von Hypothekenbanken, öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten (Pfandbriefe) oder deutschen Bundesländern (Länderanleihen) gehandelt, die folgende Kriterien erfüllen:

- Wertpapiere mit fixen Kupons

- Ausstehendes Volumen von mindestens einer Milliarde Euro
- Girosammelverwahrfähig
- Ein Mindestrating von entweder AA- von Standard&Poor's oder Aa3 von Moody's

(2) Die Berechnung der Restlaufzeit der Wertpapiere und die Einteilung der Wertpapiere in ihre Laufzeitklassen erfolgt durch die Geschäftsführung am Ende eines jeden Kalendermonats. Alle zum Handel gemäß Abs. 1 zugelassenen Wertpapiere werden durch die Geschäftsführung für das flexible Market Making gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 freigeschaltet.

§ 11 Basisinstrumente

(1) An Eurex Bonds werden neben den in §§ 8 bis 10 genannten Schuldverschreibungen auch die unter Absatz 2 abschließend aufgeführten Basisinstrumente zum Handel aufgenommen. Die hierunter aufgeführten Basisinstrumente stellen eine Kombination aus Wertpapieren und Futureskontrakten dar, die einen eigenen Preis besitzen. Der Kauf der Basis bedeutet den Kauf einer bestimmten Menge an Wertpapieren und gleichzeitig den Verkauf der entsprechenden Menge an Futureskontrakten. Umgekehrt bedeutet der Verkauf der Basis den Verkauf einer bestimmten Menge an Wertpapieren und gleichzeitig den Kauf der entsprechenden Menge an Futureskontrakten.

(2) Folgende Basisinstrumente sind an Eurex Bonds zum Handel zugelassen:

(a) Die Kombination von Deutschen Staatsanleihen mit einer Restlaufzeit[1] $\geq$ 1,75 Jahren und $\leq$ 2,25 Jahren und dem laufenden Euro-Schatz-Futures Kontrakt (FGBS).

(b) Die Kombination von Deutschen Staatsanleihen mit einer Restlaufzeit $\geq$ 4,5 Jahren und $\leq$ 5,5 Jahren und dem laufenden Euro-Bobl-Futures Kontrakt (FGBM).

(c) Die Kombination von Deutschen Staatsanleihen mit einer Restlaufzeit $\geq$ 8,5 Jahren und $\leq$ 10,5 Jahren und dem laufenden Euro-Bund-Futures Kontrakt (FGBL).

(d) Die Kombination von Deutschen Staatsanleihen, welche nicht in die Lieferkörbe der an Eurex gehandelten Euro-Bund-, Euro-Bobl- oder Euro-Schatz Futures fallen, mit einem der oben genannten Futures. Die Kombinationen und die Anzahl der handelbaren Anleihen und die ihnen zugeordneten Futures Kontrakte werden von der Geschäftsführung festgelegt.

(3) Basis Instrumente werden an Eurex Bonds in lieferbare (Absatz 2 lit. a, b und c) und nicht-lieferbare (Absatz 2 lit. d) Basis Instrumente unterteilt. Die Zuteilung der lieferbaren Basis Instrumente gemäß Absatz 2 auf die einzelnen Market Maker erfolgt durch die Geschäftsführung am Ende eines jeden Kalendermonats. Alle nicht-lieferbaren Basis Instrumente gemäß Absatz 2 werden von der Geschäftsführung für das flexible Market Making gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 freigeschaltet.

(4) Einen Handelstag vor dem letzten Handelstag im Verfallmonat des aktuellen Zinsterminkontraktes an der Eurex Deutschland wird an Eurex Bonds der Basishandel in dem folgenden Verfallmonat des entsprechenden Zinsterminkontraktes zur Verfügung gestellt.

[1] Restlaufzeit: Verfalltag des Futures Kontrakts.

(5) Letzter Handelstag für die Basisinstrumente an Eurex Bonds ist der Handelstag vor dem letzten Handelstag des entsprechenden Futureskontraktes an der Eurex Deutschland.

(6) Mögliche Veränderungen in den zugelassenen Kombinationen für den Basishandel werden von der Geschäftsführung definiert und festgesetzt.

4. Abschnitt: Handelsvorschriften

§ 12 Handelstage und Handelszeiten

(1) Sofern von der Geschäftsführung nicht anders beschlossen, entsprechen die Handelstage von Eurex Bonds den gemeinsamen Handelstagen der Eurex Deutschland und der Frankfurter Wertpapierbörse.

(2) Die Handelszeiten in Schuldverschreibungen und Basisinstrumenten werden von der Geschäftsführung festgelegt. Der Basishandel ist begrenzt auf die Handelszeiten Deutscher Staatsanleihen an Eurex Bonds und der Kapitalmarktfutures an der Eurex Deutschland. Der Handel in Basisinstrumenten beginnt mit der ersten Preisfeststellung im entsprechenden Futurekontrakt (Euro-Bund-, Euro-Bobl- oder Euro-Schatz-Future) an der Eurex Deutschland und endet vor dem Handelsschluss der Kapitalmarktfutures an der Eurex Deutschland.

§ 13 Ablauf des Handels für Schuldverschreibungen und Basisinstrumente

(1) Während des fortlaufenden Handels werden die in das System eingegebenen Aufträge oder Quotes, die sich ausführbar gegenüberstehen, einander zugeordnet und zu Geschäftsabschlüssen zusammengeführt (Matching). Das System ordnet die Aufträge zunächst nach dem Preis. Das höchste Geldlimit und/oder das niedrigste Brieflimit (festverzinsliche Schuldverschreibungen und Basisinstrumente; Preishandel) bzw. das niedrigste Geldlimit und/oder das höchste Brieflimit (unverzinsliche Schuldverschreibungen; Renditehandel) haben Vorrang. Bei gleichem Preis entscheidet die zeitliche Reihenfolge der Eingabe. Alle vorliegenden Aufträge und Quotes werden kumuliert zum jeweiligen Limit angezeigt (offenes Auftragsbuch).

(2) Bei Auftragsausführung wird der Preis auf Grundlage des jeweils höchsten Geld- oder niedrigsten Brieflimits (Preishandel) bzw. niedrigsten Geld- oder höchsten Brieflimits (Renditehandel) ermittelt und die Aufträge zu diesem ausgeführt.

(3) Aufträge können entweder vollständig, teilweise oder gar nicht ausgeführt werden. Je nach gewählter Auftragsart entsprechend § 14 Absatz 3 werden nicht sofort ausführbare oder nicht ausgeführte Teile eines Auftrages in das Auftragsbuch eingestellt oder gelöscht.

(4) Die Geschäftsführung setzt für jedes Wertpapier die Mindestschlussgröße (fortlaufender Handel) und die kleinste handelbare Einheit (Pre-Arranged-Trade Funktionalität) fest. Nur Aufträge über den Mindestschluss oder ein ganzzahliges Vielfaches davon sind für den fortlaufenden Handel geeignet

und können dort zur Ausführung kommen. In der Pre-Arranged-Trade Funktionalität sind alle Aufträge auf Basis der kleinsten handelbaren Einheit oder ein Vielfaches möglich.

(5) Nachdem Quotes und Aufträge durch das System zusammengeführt wurden, erhalten beide Marktteilnehmer eine Ausführungs- und eine Handelsbestätigung. Bei einem Basisgeschäft erhält jede Handelspartei eine Ausführungsbestätigung, die den Ausführungspreis, die gehandelte Menge und die Zeit enthalten. Eine Handelsbestätigung wird ebenfalls unverzüglich an beide Handelsparteien verschickt. Des Weiteren erhält jede Handelspartei jeweils eine Handelsbestätigung für das dem Basisgeschäft zugrundeliegende Kassa- und Futuregeschäft.

(6) Ein Marktteilnehmer kann an Eurex Bonds die Basis zu einer Staatsanleihe kaufen oder verkaufen (Basisgeschäft). Die Basis zu kaufen heißt, in einem einzigen Geschäftsvorgang die Staatsanleihe zu kaufen und die passende Anzahl Futures Kontrakte zu verkaufen. Die Basis zu verkaufen heißt, in einem einzigen Geschäftsvorgang die Staatsanleihe zu verkaufen und die passende Anzahl Futures Kontrakte zu kaufen. Die Basis wird in einem separaten Auftragsbuch gehandelt. Quotes und Aufträge beziehen sich auf die handelbare Größe und den Preis der Basis.

(7) Durch das ‚Trade Enrichment' werden die Daten des implizit gehandelten Wertpapiers und des Futures des Basisgeschäftes berechnet. Die Anzahl der Futures Kontrakte pro „kleinster handelbarer Einheit" werden pro Basisgeschäft durch das System – wie im Anhang unter Ziffer 3 näher beschrieben - berechnet. Eurex Bonds wird die Anzahl der Futures Kontrakte, die durch das System pro „kleinster handelbarer Einheit" für jede gültige Kombination von Cash Bonds/Futures Kontrakte berechnet wurde, auf der Eurex Bonds Webseite veröffentlichen oder per E-Mail an alle Marktteilnehmer versenden.

§ 14 Auftragsarten

(1) In das System können limitierte Aufträge (Limit-Orders) sowie Quotes von den Marktteilnehmern eingegeben werden.

(2) Limitierte Aufträge sind Kauf- und Verkaufsaufträge, die mit einem Preislimit eingegeben und zu diesem oder besser ausgeführt werden. Ein Quote ist die gleichzeitige Eingabe eines limitierten Kauf- und Verkaufsauftrages.

(3) Bei der Eingabe in das System müssen die Aufträge und Quotes folgende Daten enthalten:

- Kauf-/Verkaufsangebot
- Wertpapiergattung
- Auftragsvolumen
- Preislimit

Aufträge müssen bei der Eingabe als Eigenauftrag oder Kundenauftrag gekennzeichnet sein. Die Quotes sind gleichfalls gesondert zu kennzeichnen.

(4) Aufträge können für den fortlaufenden Handel mit einer der folgenden Ausführungsbedingungen versehen werden:

- sofortige Gesamtausführung oder Löschung des Auftrags (Fill-or-Kill)
- sofortige Ausführung des Auftrags so weit als möglich und Löschung des unausgeführten Teils (Immediate-or-Cancel)
- als limitierter Auftrag, der mit einem bestimmten Gesamtvolumen in das Handelssystem eingegeben, jedoch nur sukzessive mit einem bestimmten Teil des Volumens zu dem festgelegten Preislimit in das Auftragsbuch eingestellt wird (Iceberg)

Bei Aufträgen mit der Ausführungsbestimmung „Iceberg“ legt die Geschäftsführung das minimale Gesamtvolumen (Minimum Overall Quantity) eines solchen Auftrags und das minimale Teilvolumen, das aus diesem Auftrag jeweils in das Auftragsbuch einzustellen ist (Minmum Peak Quantity), für das einzelne Produkt fest.

(5) Aufträge können mit einer der folgenden Gültigkeitsbestimmungen versehen werden:

- Good-for-day (gültig für den aktuellen Handelstag)
- Good-till-date (gültig bis Fristablauf, längstens jedoch 90 Kalendertage (T+89) inklusive der Tag der Eingabe)
- Good-till-cancelled (gültig bis auf Widerruf, längstens jedoch 90 Kalendertage (T+89) inklusive Tag der Eingabe)

Limitierte Aufträge, welche ohne Gültigkeitsbestimmung eingegeben wurden, sind nur bis zum Ende der Haupthandelsphase eines Handelstages gültig. Soweit sie nicht ausgeführt wurden, werden sie nach Beendigung der Haupthandelsphase im System gelöscht; Quotes und Aufträge mit der Ausführungsbestimmung Iceberg sind nur für den jeweiligen Handelstag gültig.

§ 15 Auftragsbuch

(1) Alle eingegebenen Aufträge werden vom System mit einem Zeitstempel und einer Transaktionsidentifikationsnummer versehen. Aufträge, die nicht den vorgeschriebenen Mindestanforderungen entsprechen, werden zurückgewiesen. Die Marktteilnehmer werden über die Erfassung der Aufträge durch das System informiert.

(2) Für jedes Produkt wird ein Auftragsbuch geführt, in dem alle Aufträge nach Preis und Eingangszeitpunkt geordnet und verwaltet werden. Änderungen eines Auftrages haben einen neuen zeitlichen Rang im Auftragsbuch zur Folge, wenn sie den Preis betreffen oder sonstige Auftragsinhalte, insbesondere durch eine Erhöhung des Auftragsvolumens, verändert werden, die sich auf die Ausführbarkeit anderer Aufträge nachteilig auswirken können. In dem Auftragsbuch werden alle Aufträge nach Auftragsvolumen, Preis und Eingangszeitpunkt geordnet und verwaltet.

(3) Einzelne Aufträge im Auftragsbuch können von dem Marktteilnehmer, welcher sie eingegeben hat, nach Maßgaben der beschriebenen Regelungen geändert oder gelöscht werden. Sämtliche

Aufträge eines Marktteilnehmers können auf seinen Antrag von der Geschäftsführung gelöscht werden.

(4) Vorliegende Aufträge werden ferner bei einer Änderung der Mindestschlussgröße gelöscht. Die Geschäftsführung kann weitere Fälle bestimmen, in denen vorliegende Aufträge im System gelöscht werden.

§ 16 Pre-Arranged-Trade-Funktionalität

(1) Die Pre-Arranged-Trade-Funktionalität ist für Schuldverschreibungen und Basisinstrumente freigeschaltet.

(2) Pre-Arranged Geschäfte werden stets mit der Settlementcode „Delivery versus payment“ ausgeführt.

(3) Das Settlementdatum für Pre-Arranged Geschäfte kann bei Schuldverschreibungen zwischen T+2 und T+89 liegen, bei Basisinstrumenten ist nur T+2 und T+3 möglich.

(4) Pre-Arranged Geschäfte sind durch die jeweiligen Kontrahenten mittels Eingabe eines über die Teilnehmerschnittstelle zu sendenden Requests zu bestätigen. Nach erfolgter Bestätigung wird Eurex Bonds die jeweiligen Pre-Arranged-Geschäfte zum Zwecke des Clearings durch die Eurex Clearing AG an diese weiterleiten.

(5) Die Geschäftsführung kann einen Marktteilnehmer von der Nutzung der Pre-Arranged-Trade-Funktionalität ausschließen, wenn dies zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Handels auf Eurex Bonds erforderlich ist. In diesem Fall entstehen dem Marktteilnehmer keine Ansprüche auf Ersatz von Kosten, Aufwendungen oder sonstigen Nachteilen.

§ 17 Preisdarstellung und Preisabstufungen

(1) Basisinstrumente werden in Prozent auf drei Dezimalstellen quotiert.

(2) Festverzinsliche Schuldverschreibungen werden zu einem Prozentsatz des Nominalwertes im Falle einer Restlaufzeit von bis zu sieben Jahren auf drei Dezimalstellen quotiert, ansonsten auf zwei Dezimalstellen quotiert.

Die kleinste mögliche Preisveränderung beträgt

- 0,001 für Basisinstrumente,
- 0,001 für Schuldverschreibungen mit einer Restlaufzeit bis zwei Jahren,
- 0,005 für Schuldverschreibungen mit einer Restlaufzeit größer zwei bis sieben Jahre,
- 0,01 für Schuldverschreibungen mit einer Restlaufzeit größer als sieben Jahre.

(3) Unverzinsliche Schuldverschreibungen sind Diskontpapiere und werden in Renditepunkten („yield terms“) auf drei Dezimalstellen quotiert. Die kleinste mögliche Preisveränderung beträgt 0,001 für alle unverzinslichen Schuldverschreibungen.

§ 18 Verbindlichkeit von Geschäften und Regelung von fehlerhaften Eingaben

(1) Für einen Marktteilnehmer sind alle Geschäfte verbindlich, die unter Verwendung seiner Benutzerkennungen zustande gekommen sind.

(2) Die Geschäftsführung ist dazu berechtigt, ein Geschäft aufzuheben, wenn ein an dem Geschäftsabschluss beteiligter Marktteilnehmer Eurex Bonds unverzüglich mitteilt, dass er seinen Quote/Auftrag versehentlich oder unrichtig in das System eingegeben hat. Eine Geschäftsaufhebung ist ausgeschlossen, wenn der hierdurch zustande gekommene Preis nicht signifikant von einem fairen Marktpreis (Referenzpreis) abweicht, es sei denn, dass sämtliche an dem Geschäft beteiligten Parteien der Aufhebung des fraglichen Geschäftes zustimmen. Derjenige Marktteilnehmer, der die fehlerhafte Eingabe verursacht hat, ist verpflichtet, Eurex Bonds eine Bearbeitungsgebühr zu bezahlen, die die tatsächlichen Kosten der Bearbeitung der Fehleingabe widerspiegelt.

(3) Eine unverzügliche Mitteilung nach Absatz 2 liegt vor, wenn der Marktteilnehmer, dem ein Fehler bei der Eingabe unterlaufen ist, innerhalb von 15 Minuten nach der Bestimmung des Ausführungspreises Eurex Bonds telefonisch davon unterrichtet, dass er versehentlich einen unrichtigen Auftrag oder Quote in das System gestellt hat.

(4) Der Referenzpreis wird wie folgt ermittelt:

(a) Der Referenzpreis soll grundsätzlich als Durchschnitt der Preise derjenigen Geschäftsabschlüsse, die unmittelbar vor und nach der fehlerhaften Eingabe zustande kamen, berechnet werden. Ist nur einer dieser Preise verfügbar, dann soll dieser Preis als Referenzpreis genutzt werden.

(b) Sollte nach vorstehenden Bedingungen kein Referenzpreis bestimmt werden können, der als fairer Marktpreis gelten kann, soll Eurex Bonds aus der Gruppe der zum Handel an Eurex Bonds zugelassenen Marktteilnehmer drei kompetente Marktteilnehmer aussuchen, die nicht an diesem Geschäftsabschluß beteiligt sind. Jeder von ihnen soll für die betroffene Schuldverschreibung / das betroffene Basisprodukt einen Marktpreis berechnen. Der Durchschnitt dieser drei Preise soll dann den Referenzpreis bilden.

(5) Eine Abweichung vom Referenzpreis für Schuldverschreibungen und Basisinstrumente ist als signifikant anzusehen, wenn die Abweichung über dem entsprechenden Limit gemäß der Tabelle aus Ziffer 2 des Anhangs liegt.

(6) Eurex Bonds verzichtet auf die Bestimmung eines Referenzpreises, wenn alle an einem Geschäft beteiligten Parteien der Aufhebung des fraglichen Geschäftes zustimmen.

(7) Eurex Bonds verzichtet auf die Bestimmung eines Referenzpreises im Falle eines Geschäfts aus der Pre-Arranged-Trade-Funktionalität. Wenn alle an einem Geschäft beteiligten Parteien der Aufhebung

des fraglichen Pre-Arranged-Geschäftes bis Handelsschluss zustimmen, ist die Geschäftsführung berechtigt das Pre-Arranged Geschäft aufzuheben.

(8) Im Falle einer Aufhebung eines Geschäftes wird Eurex Bonds eine Nachricht über die Aufhebung dieses Geschäftes telefonisch allen an dem Geschäft beteiligten Parteien übermitteln.

(9) Die Geschäftsführung kann darüber hinaus bis zum Handelsschluss ein Geschäft aufheben, wenn dies zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Handels auf Eurex Bonds erforderlich ist.

§ 19 Zustandekommen von Geschäften und Clearing

(1) Geschäfte an Eurex Bonds kommen nur zwischen der Eurex Clearing AG und einem Clearing Mitglied zustande. Ist ein Marktteilnehmer an Eurex Bonds selbst nicht zum Clearing berechtigt (Nicht-Clearing-Mitglied), kommen alle Geschäfte nur über das General-Clearing-Mitglied oder dem konzernverbundenen Direkt-Clearing-Mitglied zustande, über das er seine Geschäfte an Eurex Bonds abwickelt.

(2) Wird ein von einem Nicht-Clearing-Mitglied in das System eingegebener Auftrag oder Quote mit einem anderen Auftrag oder Quote zusammengeführt, kommt ein Geschäft zwischen einem Nicht-Clearing-Mitglied und dem General-Clearing-Mitglied oder dem konzernverbundenen Direkt-Clearing-Mitglied sowie gleichzeitig ein entsprechendes Geschäft zwischen dem General-Clearing-Mitglied oder dem konzernverbundenen Direkt-Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG zustande.

(3) Ein Basisgeschäft gemäß § 11 besteht aus einem Geschäft in Deutschen Staatsanleihen und einem Geschäft in Futures. Beide Geschäfte kommen entsprechend den Absätzen 1 und 2 zustande.

(4) Geschäftsabschlüsse an Eurex Bonds in festverzinslichen Schuldverschreibungen (§ 8 Absatz 2, § 9, § 10 und § 11) sind am 3. Geschäftstag nach dem Handelstag, Geschäftsabschlüsse an Eurex Bonds in unverzinslichen Schuldverschreibungen (§ 8 Absatz 3) am 2. Geschäftstag nach dem Handelstag zu erfüllen.

(5) Geschäftsabschlüsse an Eurex Bonds werden gemäß den jeweils gültigen Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG abgewickelt, besichert sowie geld- und stückemäßig reguliert. Dies gilt auch für Geschäfte, die sich gemäß Absatz 3 aus einem Basisgeschäft ergeben.

§ 20 Handelsausschluss bei Verzug

(1) Wird ein Marktteilnehmer von Eurex Bonds gemäß Ziffer 3.12.4.1 oder 3.12.4.2 der Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich wegen Verzug vom Handel an den Eurex Börsen ausgeschlossen, erfolgt durch die Geschäftsführung automatisch und unverzüglich der Ausschluss vom Handel an Eurex Bonds und der Entzug der Teilnahmeberechtigung.

(2) Handelt es sich bei dem ausgeschlossenen Marktteilnehmer um ein General-Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG, werden alle diesem General-Clearing-Mitglied angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitglieder ebenfalls vom Handel an Eurex Bonds ausgeschlossen.

(3) Während der Dauer des Ausschlusses kann der betroffene Marktteilnehmer unter Aufsicht der Geschäftsführung der Eurex Börsen noch Futures Positionen glattstellen oder übertragen. Ist ein Nicht-Clearing-Mitglied vom Handel an Eurex Bonds ausgeschlossen, kann das General-Clearing-Mitglied bzw. das Direkt-Clearing-Mitglied bei der Eurex Clearing AG die Glattstellung der Positionen dieses Nicht-Clearing-Mitgliedes beantragen. Wird ein General-Clearing-Mitglied nach den Vorschriften gemäß Abs. 1 vom Handel an Eurex Bonds ausgeschlossen, dürfen die ihm angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitglieder nur solange gemäß Abs. 2 vom Handel an Eurex Bonds ausgeschlossen bleiben, bis sie über ein anderes General-Clearing-Mitglied wieder am Handel an Eurex Bonds teilnehmen können. Das Recht zum Widerruf der Zulassung bleibt unberührt.

§ 21 Aussetzung des Handels

(1) Die Geschäftsführung kann jederzeit den Handel insgesamt oder in einem oder mehreren Instrumente aussetzen, falls es die Marktbedingungen erfordern. Die Geschäftsführung kann eine Aussetzung des Handels eines Instruments aufheben, wenn der Grund für die Aussetzung weggefallen ist. Sollte der Handel eines Instrumentes für mehr als sechs Monate ausgesetzt gewesen sein, wird es zum nächstmöglichen Termin automatisch endgültig vom Handel ausgeschlossen.

(2) Die Entscheidung der Geschäftsführung bezüglich der Aussetzung eines Instrumentes wird nach Ende der Handelszeit getroffen und ist allen Marktteilnehmern vor Beginn des neuen Handelstages auf elektronischem Wege mitzuteilen.

(3) Die Geschäftsführung ist in dringenden Ausnahmefällen berechtigt, ein gehandeltes Wertpapier mit sofortiger Wirkung vom Handel auszusetzen, falls ein ordnungsgemäßer Handel in diesem Wertpapier gefährdet erscheint. Alle Marktteilnehmer werden hiervon über das System unterrichtet.

§ 22 Marktüberwachung

(1) Eurex Bonds wird die Funktionalität des Systems während der Handelszeiten und die Einhaltung sämtlicher Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen überwachen. Die Geschäftsführung kann sämtliche Maßnahmen ergreifen, welche für einen reibungslosen Funktionsablauf und für einen ordnungsgemäßen Handel erforderlich sind.

(2) Um eine ordnungsgemäße Systemfunktionalität zu gewährleisten, kann auf Anordnung der Geschäftsführung der Handelsstart für das gesamte System verschoben oder die Handelszeit über die vorgesehene Zeit hinaus verlängert werden.

(3) Die Geschäftsführung kann bei technischen Problemen für einzelne oder alle Marktteilnehmer den Zugang zum System oder den Handel im System zeitweilig unterbrechen. Im Falle einer Unterbrechung des Handels im System können durch die Geschäftsführung sämtliche im Auftragsbuch eingestellten Aufträge und/oder Orders gelöscht werden. Im Übrigen gilt § 12 der Durchführungsbestimmungen der Frankfurter Wertpapierbörse über technische Einrichtungen betreffend das elektronische Handelssystem entsprechend.

(4) Die betroffenen Marktteilnehmer werden bei entsprechenden Maßnahmen die den Betrieb des Systems maßgeblich beeinflussen, soweit möglich, unverzüglich über das System oder – bei dessen Ausfall – auf einem anderen geeigneten elektronischen Weg unterrichtet. Dies gilt im Fall einer Handelsunterbrechung nach Absatz 3 auch für den Zeitpunkt der Wiederaufnahme des Handels.

(5) Können einzelne Marktteilnehmer aufgrund von technischen Störungen nicht am Handel an Eurex Bonds teilnehmen, steht das System den anderen Marktteilnehmern weiterhin zur Verfügung.

(6) Die Geschäftsführung kann den Handel auf Eurex Bonds jederzeit vollständig einstellen.

§ 23 Maßnahmen bei Pflichtverletzungen der Marktteilnehmer

(1) Die Geschäftsführung ist berechtigt, Marktteilnehmern, welche ihre Pflichten nach diesem Regelwerk verletzen oder in anderer Weise vorsätzlich oder fahrlässig den ordnungsgemäßen Handel der an Eurex Bonds gehandelten Wertpapiere gefährden, in Abhängigkeit von der Schwere des Verstoßes nach einer schriftlichen Mahnung die Teilnahmeberechtigung für den Handel an Eurex Bonds einzuschränken, auszusetzen oder zu kündigen. Bei schweren Verstößen, insbesondere bei einer Gefährdung eines ordnungsgemäßen Handels an Eurex Bonds, kann die Geschäftsführung sämtliche dieser Maßnahmen auch ohne vorherige Mahnung ergreifen.

(2) Unabhängig von den Bestimmungen in Absatz 1 kann die Geschäftsführung die Teilnahmeberechtigung eines Marktteilnehmers bis auf Weiteres aussetzen, falls der begründete Verdacht besteht, dass eine erhebliche Vermögensverschlechterung bei dem Marktteilnehmer eintritt, so dass die Erfüllung von Geschäften an Eurex Bonds oder der Verpflichtungen des Marktteilnehmers nach diesen Geschäftsbedingungen in Frage gestellt ist.

(3) Die Geschäftsführung wird den betroffenen Marktteilnehmer von dem möglichen Verstoß nach Absatz 1 und dem zugrunde liegenden Sachverhalt schriftlich in Kenntnis setzen und den Marktteilnehmer gleichzeitig auffordern, hierzu Stellung zu nehmen.

(4) Der Marktteilnehmer ist verpflichtet, innerhalb von 10 Handelstagen schriftlich zu den erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen.

(5) Die Geschäftsführung wird eine Entscheidung nach Absatz 1 auf Basis einer Mehrheitsabstimmung herbeiführen. Ein Vertreter des betroffenen Marktteilnehmers hat bei dieser Abstimmung kein Stimmrecht.

Die Geschäftsführung behält sich darüber hinaus vor, Transaktionslimite und Gebühren für die Überschreitung von Transaktionslimiten einzuführen, wenn ihr dies zur Sicherstellung geordneter Marktverhältnisse erforderlich erscheint.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 24 Entscheidungen der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung kann die ihm nach diesem Regelwerk übertragenen Entscheidungen jederzeit auf von ihm bestimmte dritte Personen innerhalb von Eurex Bonds übertragen.

§ 25 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

(1) Auf diese Geschäftsbedingungen findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

(2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Geschäftsbedingungen ist Frankfurt am Main.

Anhang

Die folgenden Punkte ergänzen die allgemeinen Regeln in Bezug auf den Handel in fest- und unverzinslichen Schuldverschreibungen sowie den Basishandel.

1. Handelsparameter

	Mindestschlussgröße (fortlaufender Handel)	kleinste handelbare Einheit (Pre-Arranged-Trade)
Deutsche Staatsanleihen	€ 1 Mio	€ 1 Mio
Agencies	€ 1 Mio	€ 1 Mio
Pfandbriefe/ Länderanleihen	€ 1 Mio	€ 1 Mio
Basisinstrumente	€ 5 Mio	€ 1 Mio
Unverzinsliche Schatzanweisungen	€ 10 Mio	€ 1 Mio

2. Fehlerhafte Eingaben (in Euro)

Restlaufzeit in Jahren	Deutsche Staats-anleihen	Agencies	Jumbo-Pfandbriefe/ Länderanleihen	Basis Intrumente	Unverzinsliche Schatzanwei-sungen (Bubills)
< 1	0,10	0,10	0,15	nicht definiert	7 Basispunkte
<= 1 - <= 3,5	0,10	0,10	0,15	0,050	-
>= 3,5 - <= 6,5	0,15	0,15	0,20	0,100	-
>= 6,5 - <= 13,5	0,20	0,20	0,30	0,150	-
>= 13,5 - <= 35	0,40	0,40	0,40	nicht definiert	-

3. Basishandel

Im Folgenden werden die Komponenten des Basisgeschäftes (Cash Bond Teil und Future Teil) sowie deren Berechnung erläutert.

3.1 Der Cash Bond Teil

Das Nominalvolumen des Wertpapiers entspricht dem Nominalvolumen der Basis:

(1) $s_b = s$

mit

s_b - Nominalvolumen Wertpapier

s - Nominalvolumen Basis

Der ‚clean price' für das Wertpapier errechnet sich wie folgt:

(2) $p_b^{clean} = p + p_f * c_{b:f}$

mit

p_b^{clean} - clean price (5 Dezimalstellen)

p - Basispreis des zustande gekommenen Geschäftes

p_f - letzter gehandelter Futures Preis, der unmittelbar vor der Ausführung des Basisgeschäftes festgestellt wurde
(zu finden auf dem Eurex "Online Time and Sales Sheet window")

$c_{b:f}$ - Preisfaktor des Bonds
lieferbare Anleihen: zu finden auf dem Eurex Informationsschirm K055
nicht-lieferbare Anleihen: der Preisfaktor wird aus der „Hedge Ratio" abgeleitet und von Eurex Bonds festgelegt

Der Settlementpreis (dirty price) des Wertpapiers umfasst auch die aufgelaufenen Zinsen:

(3) $p_b^{dirty} = p_b^{clean} + i_b^{acc}$

mit

p_b^{dirty} - dirty price (5 Dezimalstellen)

i_b^{acc} - aufgelaufene Zinsen (ACT/ACT) bis zum Settlementdatum (t+3)

3.2 Der Futures Teil

Der Preis des Futures wird durch den unmittelbar vor dem Basisgeschäft letzten gehandelten Futures Preis definiert. Dies ist derselbe Preis, der auch für die Berechnung des Cash Leg Preises (Formel (2)) herangezogen wird.

Die Anzahl der Futures Kontrakte, die pro „kleinster handelbarer Einheit" des Basisgeschäftes generiert wird (Hedge Ratio), wird täglich nach Handelsschluss mit zwei Nachkommastellen berechnet, wobei bei der Bestimmung der Future Kontrakte mathematisch gerundet wird. Änderungen der Hedge Ratio oder des Conversion Faktors werden von Eurex Bonds den Marktteilnehmern mitgeteilt.

Die Hedge Ratio wird durch das System wie folgt berechnet:

(4) $$h_{b:f} = gerun\left(\frac{d_b^{\text{mod}} * p_b^{dirty} * c_{CTD:f} * s_{RL}}{d_{CTD}^{\text{mod}} * p_{CTD}^{dirty} * n_f}\right)$$

mit

$h_{b:f}$ - Hedge Ratio – Anzahl der Futures pro „kleinste handelbare Einheit"

d_b^{mod} - modified duration des Wertpapiers,

d_{CTD}^{mod} - modified duration der CTD,

p_b^{dirty} - dirty price des Wertpapiers

p_{CTD}^{dirty} - dirty price der CTD

$c_{CTD:f}$ - Preisfaktor für die CTD,

n_f - Kontraktwert des Futures (= €0,1 Mio.),

s_{RL} - „kleinste handelbare Einheit" des Basisgeschäfts (= € 1 Mio.)

Der zur Berechnung des Hedge Ratios erforderliche dirty price des Wertpapiers/ der CTD wird von Eurex Bonds unter Verwendung des am vorangegangenen Handelstag letztgehandelten Preises der Basis des betreffenden Wertpapiers, des Settlementpreises des entsprechenden Future, sowie der in Formel (2) und (3) dargestellten Beziehung ermittelt. Sollte der letzte gehandelte Preis der Basis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen entsprechen, kann Eurex Bonds stattdessen den zuletzt im Basisquotebuch befindlichen Quote zur Ermittlung der Basis heranziehen oder den letzten gehandelten oder quotierten Preis des Wertpapiers zum Schlusspreis bestimmen.

Die Anzahl der Futures Kontrakte wird somit wie folgt berechnet:

(5) $s_f = \frac{s_b}{s_{RL}} * h_{b:f}$

mit

s_f - Anzahl der Futures pro Basisgeschäft,

s_b - Nominalvolumen Wertpapier,

s_{RL} - „kleinste handelbare Einheit" des Basisgeschäfts (= € 1 Mio.),

$h_{b:f}$ - Hedge Ratio – Anzahl Futures pro „kleinster handelbarer Einheit" (wie aus Formel (4) berechnet)

Zur Berechnung des Hedge Ratio wird die „modified duration" als Annäherung der Preissensitivitäten des Wertpapiers und Futures Teils herangezogen. Die „modified duration" des Future Kontraktes entspricht der „modified duration" der CTD. Unter der Voraussetzung einer einheitlichen Reporate für alle Deutschen Staatsanleihen ist die „cheapest-to-deliver" (CTD) jene Anleihe innerhalb des Lieferkorbes des betreffenden Zinsterminkontraktes, welche die höchste implizite Reporate bzw. die geringste net basis aufweist. Die CTD in Eurex Bonds stimmt mit der CTD des jeweiligen Eurex Zinsterminkontraktes überein. Die Veröffentlichung erfolgt täglich auf dem Eurex Bildschirm K055 oder auf der Eurex Bonds Website.

Die „modified duration" wird folgendermaßen berechnet:

(6) $$d_b^{\text{mod}} = \frac{\frac{n*N}{(1+r_b)^n} + \sum_{t=1}^{n} \frac{t*C}{(1+r_b)^t}}{\frac{N}{(1+r_b)^n} + \sum_{t=1}^{n} \frac{C}{(1+r_b)^t}} * \frac{1}{1+r_b}$$

mit

n - Anzahl voller Kupon-Zahlungen bis zur Fälligkeit des Wertpapiers,

N - Rückkaufswert des Wertpapiers in %,

C - jährlicher Kupon des Wertpapiers in %,

r_b - aktuelle Rendite des Wertpapiers (wie aus Formel (7) berechnet).

Aus den Wertpapierstammdaten wird der exakte Zahlungsstrom des Wertpapiers berechnet. Der Zahlungsstrom dient zur Berechnung der Rendite des Wertpapiers, welche wie folgt definiert ist:

(7) $r_b = f\left(N, C, n, p_b^{dirty}\right)$

mit N, C, n, p_b^{dirty} wie oben bereits definiert.

Die Renditeberechnung wird anhand eines Iterationsalgorithmus (Newton Ansatz) durchgeführt.

Die Berechnung der ‚modified duration' der CTD erfolgt nach demselben Schema wie bereits oben für das Wertpapier beschrieben.

4. Unverzinsliche Schatzanweisungen (Bubills)

Zur Berechnung der Rendite für unverzinsliche Schatzanweisungen (Bubills) wird die nachfolgend aufgeführte „true money market“ yield calculation Methode verwendet:

$$p = \frac{R}{\left(1 + \frac{yL}{36000}\right)}$$ und nach y aufgelöst, $$y = \frac{36000}{L}\left(\frac{R}{p} - 1\right)$$

wobei p = Preis

R = Rückzahlungsbetrag in % (100 für volle Rückzahlung)

y = Rendite in %

L = Kalendertage errechnet durch: (Verfallstag – Settlement Tag)